



**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Kabelnetzbetrieb**

AUSGABE 2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---------|
| I | Anwendungsbereich | Seite 3 |
| II | Allgemeine Voraussetzungen Dienstleistungserbringung | Seite 3 |
| III | Regelmässigkeit der Signalübertragung und Datenverbindung | Seite 4 |
| IV | Technische Voraussetzungen für die Signalübertragung und Datenverbindung | Seite 4 |
| V | Plombierung / Entplombierung | Seite 5 |
| VI | Anschluss an das Ortsnetz | Seite 5 |
| VII | Schutz von Anlagen | Seite 6 |
| VIII | Hausinstallationen und Kontrollen | Seite 6 |
| IX | Gebühren und Entschädigungen | Seite 7 |
| X | Rechnungsstellung, Zahlungsfristen und Mahnwesen | Seite 7 |
| XI | Einstellung der Signalübertragung | Seite 8 |
| XII | Beschwerderecht | Seite 9 |
| XIII | Übergangs- und Schlussbestimmungen | Seite 9 |

I Anwendungsbereich

Art. 1

Die Kabelnetzgenossenschaft Oensingen (nachfolgend "KGO") ist Betreiberin des lokalen Kabelnetzes und bietet zusammen mit der ggs netz ag Internet-, Telefon und TV-Produkte der Quickline AG an. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Kabelnetzbetrieb (nachfolgend "AGB") einschliesslich der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und des jeweils gültigen Gebührentarifs gelten für den zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend "Kunde") und der KGO abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Internet, Telefonie und TV oder anderen Bereichen.

Art. 2

Hinsichtlich des Gebäude- und Digitalanschlusses gelangen auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der KGO die allgemeinen Geschäftsbedingungen der ggs netz ag ergänzend zur Anwendung. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den AGB der ggs netz ag und diesen AGB beanspruchen letztere vorrangig Geltung. Die AGB der ggs netz ag könnten unter dem Link <https://ggs.ch/downloads> eingesehen werden.

Art. 3

Für alle signalbezogenen Dienste gelangen auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der KGO überdies die allgemeinen und produktebezogenen AGB der Quickline AG zur Anwendung (soweit die KGO die entsprechenden Produkte anbietet). Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den AGB der Quickline AG und diesen AGB beanspruchen letztere vorrangig Geltung. Die AGB der Quickline AG können unter dem Link <https://quickline.ch/agb> eingesehen werden.

II Allgemeine Voraussetzungen Dienstleistungserbringung

Art. 4

Die KGO stellt die Datenverbindung von und zu den einzelnen Kunden sicher, soweit die technischen und rechtlichen Verhältnisse dies ermöglichen und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung bzw. Änderung zwecks Fortbestand der Anlagen der KGO erfüllt sind.

Art. 5

1. Die KGO erweitert oder verstärkt die Anlagen nur dort auf eigene Kosten, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch die in Aussicht stehenden Mehranschlüsse gewährleistet ist.
2. Die KGO ist berechtigt, Gebühren zu erheben.

Art. 6

Die Dienstleistungserbringung wird aufgenommen und die Datenübertragung wird gewährleistet, sobald seitens des Kunden alle Verpflichtungen gemäss den Statuten der KGO und diesen AGB erfüllt sind.

Art. 7

1. Gesuche um Anschluss an das örtliche Kabelnetz sind an die Verwaltung der KGO zu richten.
2. Mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages wird der Liegenschaftsbesitzer (Art. 7.1 der Statuten) Mitglied oder Abonnent und damit Kunde der KGO. Er anerkennt damit die Statuten, diese AGB, den jeweils gültigen Gebührentarif sowie alle allgemeinen und produktebezogenen AGB der Quickline AG und haftet allein für die daraus entstehenden Verpflichtungen.

Art. 8

In besonderen Fällen kann die Verwaltung der KGO besondere Bedingungen festlegen, die von diesen AGB abweichen (Ausstellungen, Festanlässe etc.).

III Regelmässigkeit der Signalübertragung und Datenverbindung

Art. 9

1. Die Signalübertragung und Datenverbindung erfolgt in der Regel ununterbrochen innerhalb der mit der KGO vereinbarten Toleranz. Das Ausbleiben von Funktionsstörungen und Unterbrüchen sowie die jederzeitige Verfügbarkeit der erbrachten Dienstleistungen kann die KGO nicht gewährleisten. Vorbehalten bleiben ferner besondere Bestimmungen dieser AGB sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
2. Die KGO hat das Recht, die Signalübertragung und Datenverbindung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - a) Höherer Gewalt, Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Terrorismus, Sabotage, Naturereignissen wie z.B. Überschwemmungen oder Erdbeben, unvorhergesehenen Einschränkungen und Restriktionen durch Behörden, Stromausfall oder Leistungsstörungen bei Drittlieferanten;
 - b) Ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Explosionen, Wasser, Blitzschlag etc.;
 - c) Betriebsbedingten Unterbrechungen für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten oder Unterbrechung der Zufuhr der Energielieferung im Ortsnetz. Vorhersehbare betriebsbedingte Unterbrechungen werden soweit möglich frühzeitig auf der Internetseite der KGO (www.kg-oensingen.ch) angezeigt oder anderweitig publiziert.
3. Die KGO wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse ihrer Kunden Rücksicht nehmen.

Art. 10

1. Die KGO schliesst im rechtlich zulässigen Umfang jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden sowie Folgeschäden aus, die dem Kunden aus der Qualität der Signalübertragung und Datenverbindung sowie aus Einschränkungen, Unterbrechungen oder Einstellung der Signalübertragung und Datenverbindung gemäss Art. 9 erwachsen.
2. Ergibt sich aufgrund einer Mängelbehebung, dass die Ursache des Mangels auf eine Fehlmanipulation des Kunden, die Installation oder den unsachgemässen Umgang mit Hardware-Komponenten oder andere kundenseitige Versäumnisse zurückzuführen ist, so ist die KGO berechtigt, die angefallenen Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

IV Technische Voraussetzungen für die Signalübertragung und Datenverbindung

Art. 11

Hausinterne Installationen dürfen nur von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, die im Besitze einer Konzession oder einer Bewilligung für Radio- und Fernsehinstallationen sind. Die KGO übernimmt keine Haftung für fehlerhafte bzw. nicht fachmännisch ausgeführte Hausinstallationen. Verursacht eine Hausinstallation Störungen oder Schäden in der Infrastruktur der KGO, kann diese umgehend ihre Dienstleistungserbringung gegenüber dem Kunden einstellen und für den entstandenen Schaden Ersatz fordern.

Art. 12

Hausanschlüsse an das Ortsnetz werden ausschliesslich durch die KGO oder einen Beauftragten der KGO veranlasst.

V Plombierung / Entplombierung**Art. 13**

Die Plombierung / Entplombierung von Hausanschlüssen und Wohneinheiten ist ausschliesslich Sache der KGO. Die Plombierung / Entplombierung darf nur durch die KGO oder einen Beauftragten der KGO vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 46 geahndet.

VI Anschluss an das Ortsnetz**Art. 14**

1. Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Ortsnetz bis zum Hausübergabepunkt erfolgt durch eine von der KGO beauftragte Spezialunternehmung. Die Kosten für die Anschlussleitung und den Hausübergabepunkt gehen zu Lasten der KGO.
2. Die KGO erhebt für den Anschluss an das Ortsnetz Kostenbeiträge gemäss Gebührentarif.

Art. 15

Die KGO bestimmt die Art der Ausführung der Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hausübergabepunktes. Beim Bau bzw. Montage der Leitung und des Hausübergabepunktes und bei deren Unterhalt wird die KGO nach Möglichkeit auf die Interessen des Kunden Rücksicht nehmen.

Art. 16

Die KGO erstellt für eine Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse und besondere Vorrichtungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Nebengebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.

Art. 17

1. Die KGO ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem Privatgrundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke zu erschliessen, ungeachtet bereits geleisteter Anschlussgebühren.
2. Die KGO behält sich vor, durch Zuleitung und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 18

Der Kunde erteilt oder verschafft der KGO das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind (Art. 7.2 der Statuten).

Art. 19

1. Das Eigentum der KGO erstreckt sich bis und mit Hausübergabepunkt im Gebäude.
2. Der Kunde hat den freien Zugang (kein Abdecken, Verstellen mit Hausrat etc.) zum Hausübergabepunkt zu gewährleisten.
3. Kosten, die der KGO durch die Nichteinhaltung von Art. 19.2 entstehen, werden dem Kunden weiterverrechnet.

Art. 20

Vom Hausübergabepunkt an gehen Erstellung und Unterhalt der Installation zu Lasten des Kunden.

Art. 21

1. Verursacht der Kunde infolge baulicher Veränderung seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
2. Die KGO übernimmt einen Teil der Kosten, sofern der Um- oder Neubau eine Steigerung des Signalbezuges mit sich bringt oder wenn damit Verbesserungen im Ortsnetz einhergehen.
3. Die KGO übernimmt die Kosten für Leitungsumlegungen von Durchleitungen, welche aufgrund baulicher Veränderungen notwendig werden.

Art. 22

1. Der Aufstellungsort für Verstärkeranlagen wird von der KGO mit dem Liegenschaftsbesitzer gemeinsam bestimmt.
2. Die KGO ist berechtigt, diese Verstärkeranlagen auch zur Signallieferung an Dritte zu verwenden.

Art. 23

Die Kosten für provisorische Anschlüsse, insbesondere auch während der Bauphase von Gebäuden, gehen vollumfänglich zu Lasten der KGO.

VII Schutz von Anlagen**Art. 24**

1. Beabsichtigt der Kunde auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig unter www.infogis.ch über die Lage allfällig im Boden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen.
2. Vor dem Zudecken von Leitungsgräben und dergleichen hat sich der Kunde mit der KGO in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
3. Bei Neu- und Umbauten liegt die Abklärung der Lage weiterer bestehender Kabelleitungen sowie die Meldepflicht an die KGO bei der vom Bauherrn beauftragten Bauleitung oder Bauunternehmung.

Art. 25

Durch die Nichtbeachtung von Art. 24 entstandene Schäden und Folgekosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

VIII Hausinstallationen und Kontrollen**Art. 26**

Hausinstallationen sind gemäss den einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften des BAKOM und der Fachorganisation Electrosuisse sowie den Vorschriften der KGO auszuführen und zu unterhalten.

Art. 27

Der KGO oder ihren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und deren Aufnahme zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewährleisten.

IX Gebühren und Entschädigungen

Art. 28

Für die Erstellung von Haus-, Wohnungs- und Zusatzanschlüssen hat jeder Kunde in jedem Fall eine ordentliche Anschlussgebühr an die KGO zu bezahlen.

Art. 29

Es werden Anschlussgebühren gemäss Gebührentarif erhoben. Bei grösseren Überbauungen, Industrie- oder Gewerbeliegenschaften wird eine entsprechende Offerte erstellt.

Art. 30

Für Verstärkerkabinen in Gärten, Wiesen oder Ackerland wird dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung ausgerichtet.

Art. 31

Für den Unterhalt der Kopfstation, der Primär- und Sekundärkabelanlage sowie allfälliger anderer Anlageteile (Verstärker etc.) wird eine jährliche Unterhaltsgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 32

Im Zuge der Weiterentwicklung der Technik wird für zukünftige oder bereits bewilligte Modernisierungen der Anlagen des Ortsnetzes der KGO eine Modernisierungsgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 33

Die Unterhalts-, Modernisierungs- und Urheberrechtsgebühren werden jährlich von der GV der KGO den neuesten Kosten und Beitragsforderungen Dritter angepasst. Die festgelegten Gebühren sind für alle Kunden (Mitglieder und Abonnenten) verbindlich.

Art. 34

In einer Stockwerkeigentümergeinschaft werden für alle Stockwerkeigentumseinheiten die vollen Gebühren gemäss Gebührentarif geschuldet.

Art. 35

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inbetriebsetzung der Anlage; erfolgt sie nach dem 15. Tag eines Monats, so entfallen die Gebühren für diesen Monat.

Art. 36

Vertraglich festgelegte Gebühren von Kunden werden automatisch dem jeweils gültigen Gebührentarif angepasst und sind verbindlich.

Art. 37

Die Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen eines Kunden hat die Zwangsplombierung zur Folge (Art. 46 lit. c).

X Rechnungsstellung, Zahlungsfristen und Mahnwesen

Art. 38

1. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die KGO nach Massgabe des jeweils gültigen Gebührentarifes.
2. Die Rechnungsstellung der Anschlussgebühren an den Kunden erfolgt nach Eingang der Rechnung oder der Fertigstellungsmeldung der durch die KGO beauftragten Spezialunternehmung.
3. Die Rechnungsstellung für Unterhalts-, Modernisierungs- und Urheberrechtsgebühren erfolgt in der Regel bis spätestens am 15. Juni des jeweils laufenden Jahres.

4. Für eine eventuelle Restforderung, bei Teilkostenübernahme durch die KGO, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden nach Abrechnung der Spezialunternehmung.

Art. 39

Die Zahlungsfristen für sämtliche Rechnungsstellungen betragen 30 Tage netto. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der KGO massgeblich.

Art. 40

Bei vorsätzlicher Umgehung der Statuten und/oder dieser AGB durch Kunden oder Dritte sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Signalbezug haben die fehlbaren Personen die zu wenig verrechneten Gebühren in vollem Umfange einschliesslich Zinsen und Kosten für allfällige Umtriebe zu bezahlen.

Art. 41

Die KGO ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Ansprüche aus den von ihr erbrachten Dienstleistungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann bis zum voraussichtlichen Jahresrechnungsbetrag festgesetzt werden. Die Leistung einer Sicherheit befreit den Kunden nicht von der fristgerechten Bezahlung ausstehender Beträge.

Art. 42

Irrtümer und Fehler bei Rechnungen und Zahlungen können von der KGO innert der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren richtiggestellt werden.

Art. 43

Beanstandungen an der Signallieferung (Qualität, Angebot etc.) berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungsverweigerung.

Art. 44

1. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Art. 39 wird der säumige Kunde mit einer Verfallanzeige und unter Ansetzung einer neuen Zahlungsfrist von 10 Tagen auf den Ausstand aufmerksam gemacht. Erfolgt auch innerhalb dieser Nachfrist keine Zahlung, wird der säumige Kunde unter Androhung der Betreibungseinleitung sowie der Zwangsplombierung mit einer letzten Frist von 10 Tagen zur Zahlung des Ausstandes aufgefordert.
2. Nach Ablauf dieser letzten Frist wird die Signallieferung eingestellt oder der Anschluss zwangsplombiert und die Betreibung eingeleitet.

Art. 45

Alle vorstehenden Massnahmen erfolgen unter Auferlegung einer Mahngebühr gemäss Gebührentarif.

XI Einstellung der Signalübertragung

Art. 46

Die KGO ist berechtigt, nach vorhergehender Mahnung die Signallieferung einzustellen und die Zwangsplombierung vorzunehmen, wenn der Kunde:

- a) rechts- oder tarifwidrig Signale aus dem Ortsnetz bezieht;
- b) der KGO oder Beauftragten der KGO den Zutritt verweigert oder verunmöglicht;
- c) seinen Zahlungspflichten für die von der KGO erbrachten Dienstleistungen nicht fristgerecht nachgekommen ist und keine Gewähr dafür besteht, dass diese zukünftig bezahlt werden;
- d) den Bestimmungen der Statuten oder dieser AGB zuwiderhandelt.

Art. 47

Die Einstellung der Signalübertragung befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der KGO und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

XII Beschwerderecht**Art. 48**

Gegen Entscheide, Verfügungen und Anordnungen der Verwaltung der KGO kann zuhanden der nächsten GV Beschwerde geführt werden.

Art. 49

Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage von der Zustellung der Entscheides, der Verfügung oder der Anordnung an gerechnet.

XIII Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 50**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Ersatzbestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Absichten der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

Art. 51

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der KGO unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das Geschäftsdomizil der KGO. Die KGO ist berechtigt, den Kunden an dessen Domizil zu belangen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Gerichtsstände (insbesondere Art. 32 und 35 ZPO).

Art. 52

1. Diese AGB treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung der KGO vom 30. April per 1. Juni 2025 in Kraft und ersetzen das bisher gültige Betriebsreglement (Ausgabe 2022) vom 21. April 2022.
2. Diese AGB können durch die KGO jederzeit geändert werden. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich (E-Mail ausreichend) mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der schriftliche Widerspruch des Kunden muss spätestens innert 30 Tagen seit Mitteilung bei der KGO eingehen.
3. Die jeweils aktuellen und gültigen AGB sowie der jeweils gültige Gebührentarif können jederzeit auf der Internetseite der KGO (www.kg-oensing.ch) eingesehen werden.